

Bebauungsplanänderung für den östlichen Planbereich ab Ritter-Wolf-Weg (Ritter-Wolf-Weg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13) im Rahmen des Bebauungsplanes "Leubeweg-Buchbronnenweg"

#### Textteil

zur Bebauungsplanänderung für das Baugebiet "Leubeweg-Buchbronnweg" bezüglich der Zulassung von geneigten Dächern.

Zu Grunde liegt der genehmigte Bebauungsplan "Leubeweg-Buchbronnweg" vom 10.03.1970 mit Änderung vom 13.07.73 (genehmigt 17.01.1974).

Das BauGB vom 08.12.1986 und die BauNVO vom 27.01.1990 - Ergänzend zum Lageplan wird festgesetzt.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 111 LBO § 73 - 74 LBO)

1. Dachgestaltung  
Wohngebäude und Garagen im Bereich östlich des Ritter-Wolf-Weges (Geb. Nr. s. o.) können mit geneigten Dächern versehen werden.  
Satteldächer mit 25° - 30° Dachneigung (SD 25 - 30°)  
Hauptrichtung Ost-West, Quergiebel sind zulässig  
Dachbelag Ziegel Farbe rot, oder rote Betondachsteine
2. Gebäudehöhen  
Die bestehenden Traufhöhen der Gebäude sind grundsätzlich einzuhalten. Die Gebäudehöhen ergeben sich zwangsläufig aus der Dachneigung und der Gebäudetiefe.  
Kniestockwände sind bis zu einer Höhe von max. 0,30 m zulässig, wobei bergseitig Ausnahmen zugelassen werden können.  
max. Firsthöhe: 4,50 m ab Oberkante Rohdecke

Blaustein, 15.09.92/01.12.92

Gemeinde Blaustein  
- Bauverwaltungsamt -



Alb-DONAU-KREIS  
Anzeigeverfahren  
durchgeführt  
Ulm, den 25.11.93  
Landratsamt

*Alzey*